

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54) und gemäß § 14 der Erschließungsbeitragssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung am 12.07.2005 folgende

Satzung

über die Erhebung der Erschließungsbeiträge

für die Immissionsschutzanlagen „Frankfurter Straße“ und „Nieder-Röder Straße“

im Baugebiet „Am Karnweg“

beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlagen „Frankfurter Straße“ und „Nieder-Röder Straße“ im Baugebiet „Am Karnweg“ sind endgültig hergestellt, wenn das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlagen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. §§ 6 und 7 der Erschließungsbeitragssatzung vom 8. Juni 1994 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlagen erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 7 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
- | | |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) | 25 v. H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 50 v. H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 75 v. H. |

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung mit dem Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 15.08.2005

Der Magistrat der

Stadt Rödermark

gez.

Kern, Bürgermeister